

V e r o r d n u n g

über das Landschaftsschutzgebiet „Koppelwiese“ in der Stadt Bad Gandersheim,
Landkreis Northeim.

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Bad Gandersheim wird zum Landschaftsschutzgebiet „Koppelwiese“ erklärt und erhält das Kennzeichen „LSG NOM 14“.
- (2) Das ca. 10 ha große Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist dort durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf den durch die Punktreihe gekennzeichneten Grenzen von Flurstücken, Straßen, Wegen und Gewässern, ansonsten auf der Achse der Punktreihe.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch ein vielfältiges Landschaftsbild im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Gande, bestehend aus überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen und mit Schilf, Rohrkolben und Seggen bestandenen Feuchtflächen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher auf Feuchtgebiete angewiesener Tier- und Pflanzenarten - teilweise Rote-Liste-Arten - und deren Gemeinschaften bzw. Gesellschaften.
- (3) Der Westteil des Landschaftsschutzgebietes ist in der Biotopkartierung des Landes Niedersachsen als aus landesweiter Sicht für den Naturschutz wertvoller Bereich ausgewiesen.
- (4) Besonderer Schutzzweck ist das
 1. Erhalten bzw. Wiederherstellen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere in den Feuchtgebieten,
 2. Erhalten und Verbessern der Lebensstätten für die heimische Tier- und Pflanzenwelt,
 3. Erhalten und Verbessern der Eignung für naturbezogene Erholung,
 4. Gewährleisten von Naturgenuß für Erholungssuchende bei gleichzeitig optimalem Biotopschutz.

§ 3

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind verboten:

1. Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Errichten oberirdischer Versorgungsleitungen,
3. Anlegen von Wasserflächen,
4. Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften,
5. Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen oder Lagern in jeder Form oder Dulden solcher Handlungen durch Dritte,
6. Betreten der in der Karte kenntlich gemachten Flächen entlang der Landesstraße
7. Verändern oder Beseitigen von Gewässern und Feuchtgebieten,
8. Zurückschneiden, Roden, Beschädigen oder Zerstören von Gebüsch, Schilf, Rohrkolben, Röhricht, Seggen oder Bäumen,
9. Aufforstungen,
10. Umwandeln von Grünland in Ackerland sowie Anlage von Weihnachtsbaumkulturen
11. Anwenden von Pflanzenbehandlungs- oder Düngemitteln,
12. Waschen von Kraftfahrzeugen,
13. Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
14. Betrieb von Modellflugzeugen, -schiffen oder -fahrzeugen,
15. Durchführen motorsportlicher Veranstaltungen jeder Art zu Wasser, zu Lande und in der Luft
16. Umherlaufenlassen von unangeleinten Hunden,
17. Wegwerfen und Lagern von Abfällen.

(2) Zulässig bleiben:

1. Maßnahmen zur ökologisch sinnvollen Gestaltung, Pflege und Entwicklung, die unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurden,

2. Unterhalten von Fließgewässern, wenn wasserwirtschaftliche Belange des Naturschutzes überwiegen,
3. Benutzen von Kraftfahrzeugen außerhalb der in der Karte kenntlich gemachten Fläche entlang der Landesstraße bei Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Unterhaltung,
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen,
5. behördlich veranlaßte Beschilderung.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 Abs.1 Nrn 1, 3, 5, 7 oder 11 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr.1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.